

## **Volksinitiative "für ein liberaleres Gesundheitsgesetz und ein vernünftiges Rauchverbot"**

**Abstimmungs***Info*

**Offizielle Mitteilungen zur kantonalen Volksabstimmung vom 13. Juni 2010**

## Kurzinformation

### Volksinitiative "für ein liberaleres Gesundheitsgesetz und ein vernünftiges Rauchverbot"

Die Volksinitiative "für ein liberaleres Gesundheitsgesetz und ein vernünftiges Rauchverbot" hat folgenden Wortlaut:

Das Gesundheitsgesetz vom 27. Januar 1999 (BGS 811.11) wird wie folgt geändert:  
§ 6<sup>bis</sup> Absatz 4 wird gestrichen

Der vom Solothurner Stimmvolk am 26. November 2006 angenommene § 6<sup>bis</sup> Absatz 4 des Gesundheitsgesetzes, den die Initianten und Initiantinnen streichen möchten, lautet: *„In geschlossenen Räumen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, wie in Gebäuden der öffentlichen Verwaltung, in Spitätern, Heimen, Kultur- und Sportstätten, Schulen, Kindergärten und anderen Bildungsstätten und in allen Bereichen der Gastronomie ist das Rauchen verboten. Getrennte und entsprechend gekennzeichnete Räume mit ausreichender Belüftung können für Rauchende vorgesehen werden.“*

Die Streichung von § 6<sup>bis</sup> Absatz 4 des Gesundheitsgesetzes würde den Verzicht auf eine kantonale Regelung bezüglich Schutz vor Passivrauchen bedeuten. Neu dürften aufgrund der Bundesgesetzgebung Gastronomiebetriebe als reine Raucherlokale geführt werden, sofern die Gesamtfläche der dem Publikum zugänglichen Räume höchstens 80m<sup>2</sup> beträgt. Begründet wird das Schaffen von Raucherbetrieben von den Initianten und Initiantinnen damit, dass für kleine Restaurationsbetriebe eine Abtrennung eines Fumoirs nicht durchführbar sei.

Der Kantonsrat hat die Volksinitiative mit 52 zu 31 Stimmen abgelehnt.

Kantons- und Regierungsrat empfehlen Ihnen ein **NEIN** zur Volksinitiative, dies aus folgenden Gründen:

- **Klares Votum der Solothurner Bevölkerung bereits am 26. November 2006**

Das Solothurner Stimmvolk hat bereits am 26. November 2006 mit 56% ein grundsätzliches Rauchverbot in Gastronomiebetrieben mit der Möglichkeit des Einrichtens von bedienten Fumoirs beschlossen. Ende 2009 gab es im Kanton Solothurn 273 Betriebe mit bewilligten Fumoirs. Es besteht somit eine breit abgestützte Möglichkeit, in bedienten Fumoirs der Gastronomiebetriebe zu rauchen. Die heutige Regelung stösst auf gute Akzeptanz und hat sich gut eingespielt.

- **Keine gesundheitspolitische Veränderung der Ausgangslage**

Passivrauchen ist eine Gefahr für die Gesundheit und kann bei exponierten Nichtraucherinnen und Nichtrauchern Lungenkrebs, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Asthma und Infektionen der Atemwege verursachen. Jedes Jahr sterben in der Schweiz mehrere Hundert Nichtraucherinnen und Nichtraucher an den Folgen des Passivrauchens.

- **Keine Wettbewerbsverzerrungen**

Dank der Vollzugsgesetzgebung und einer darauf gestützten konsequenten Bewilligungspraxis hat sich der Schutz vor Passivrauchen im Kanton Solothurn gut eingespielt. Das Verwaltungsgericht hat in den wenigen Beschwerdefällen die Vollzugsgesetzgebung und die Vollzugspraxis grundsätzlich geschützt.

Heute besteht Rechtsgleichheit. Mit einer Annahme der Volksinitiative würde die gesamte kantonale Vollzugsgesetzgebung ausser Kraft gesetzt. Die geordnete und wirksame Durchsetzung des Schutzes vor Passivrauchen und die Rechtsgleichheit zwischen den Gastronomiebetrieben wären dadurch stark gefährdet. Wettbewerbsverzerrungen und Wildwuchs wären die Folge.

#### ▪ **Kein Ausscheren des Kantons Solothurn**

Das Schweizer Volk hat sich im Rahmen der kantonalen Abstimmungen für den Schutz vor Passivrauchen ausgesprochen. Mit dem Verbot von reinen Raucherlokalen hat der Kanton Solothurn die gleiche Regelung wie 14 andere Kantone, darunter auch die Nachbarkantone Bern, Basel-Landschaft und Basel-Stadt. Heute leben drei Viertel der Schweizer Bevölkerung in Kantonen mit einem Verbot von reinen Raucherlokalen. Im Sinne einer möglichst einheitlichen Regelung in der Schweiz wäre ein Ausscheren des Kantons Solothurn unverständlich.

### **Erläuterungen**

## **Volksinitiative "für ein liberaleres Gesundheitsgesetz und ein vernünftiges Rauchverbot"**

### **Die Initiative**

Am 15. Juli 2009 hat ein Initiativkomitee die Volksinitiative "für ein liberaleres Gesundheitsgesetz und ein vernünftiges Rauchverbot" innert der Sammelfrist bei der Staatskanzlei eingereicht. Das Initiativbegehren in Form der ausgearbeiteten Vorlage hat folgenden Wortlaut:

Das Gesundheitsgesetz vom 27. Januar 1999 (BGS 811.11) wird wie folgt geändert:

§ 6<sup>bis</sup> Absatz 4 wird gestrichen

Der vom Solothurner Stimmvolk am 26. November 2006 angenommene § 6<sup>bis</sup> Absatz 4 des Gesundheitsgesetzes, den die Initianten und Initiantinnen streichen möchten, lautet: *„In geschlossenen Räumen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, wie in Gebäuden der öffentlichen Verwaltung, in Spitätern, Heimen, Kultur- und Sportstätten, Schulen, Kindergärten und anderen Bildungsstätten und in allen Bereichen der Gastronomie ist das Rauchen verboten. Getrennte und entsprechend gekennzeichnete Räume mit ausreichender Belüftung können für Rauchende vorgesehen werden.“*

Die Streichung von § 6<sup>bis</sup> Absatz 4 des Gesundheitsgesetzes würde den Verzicht auf eine kantonale Regelung bezüglich Schutz vor Passivrauchen bedeuten. Neu dürften aufgrund der Bundesgesetzgebung Gastronomiebetriebe als reine Raucherlokale geführt werden, sofern die Gesamtfläche der dem Publikum zugänglichen Räume (inkl. Eingangsbereich, Garderobe und Toiletten) höchstens 80m<sup>2</sup> beträgt.

### **Argumente des Initiativkomitees**

(der nachfolgende Text wurde vom Initiativkomitee verfasst)

Die Interessengemeinschaft für Freiheit in Kultur und Wirtschaft hat mit der Initiative nicht die Abschaffung des generellen Rauchverbotes in Gastronomiebetrieben zum Ziel. Sie will lediglich erreichen, dass die kantonale Sonderregelung zum Schutz vor Passivrauchen aufgehoben und vollumfänglich durch das Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen ersetzt wird, welches am 1. Mai 2010 in Kraft treten wird.

### **Abstimmung vom 26. Nov. 2006**

Das Solothurner Stimmvolk stimmte am 26. November 2006 über die Änderung des Gesundheitsgesetzes in einer Variantenabstimmung ab. Der Variante 2 (Rauchverbot zusätzlich in Gastronomiebetrieben und Kulturstätten) stimmten 56.1% zu. Dieser Volksentscheid wird vom Initiativkomitee akzeptiert und soll im Grundsatz nicht rückgängig gemacht werden.

Zwischenzeitlich haben die eidgenössischen Räte im Herbst 2008 ein Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen verabschiedet, das am 1. Mai 2010 in Kraft getreten ist. Auch dieses Gesetz beinhaltet ein generelles Rauchverbot in Gastronomiebetrieben und erlaubt bediente, besonders abgetrennte, Raucherräume. Im Gegensatz zum kantonalen Gesetz sieht es aber ausdrückliche Raucherbetriebe vor. Art. 3 lautet wie folgt:

"Restaurationsbetriebe werden auf Gesuch hin als Raucherlokal bewilligt, wenn der Betrieb:

- a) eine dem Publikum zugängliche Gesamtfläche von höchstens 80 Quadratmetern hat;
- b) gut belüftet und nach aussen leicht erkennbar als Raucherlokal bezeichnet ist; und
- c) nur Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt, die einer Tätigkeit im Raucherlokal im Arbeitsvertrag zugestimmt haben."

Gemäss Art. 5 der Verordnung des Bundes zum Schutz von Passivrauchen vom 28. Oktober 2009 werden bei der Berechnung der Gesamtfläche der dem Publikum zugänglichen Räume auch der Eingangsbereich, Garderobe und Toiletten dazu gezählt. Die Bewilligung wird dabei nur auf Gesuch hin von der zuständigen kantonalen Behörde erteilt.

### **Auswirkung**

Seit dem 1. Januar 2009 ist das geänderte kantonale Gesundheitsgesetz in Kraft. Dabei können getrennte und entsprechend gekennzeichnete Räume mit ausreichender Belüftung für Rauchende vorgesehen werden (sogenannte Fumoirs), falls eine entsprechende Bewilligung durch das zuständige Departement erteilt wird. Von dieser Möglichkeit haben etliche Betriebe Gebrauch gemacht.

Gemäss § 3 Abs. 1 der kantonalen Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen vom 24. März 2009 sind Fumoirs „baulich abgetrennte Nebenräume des Betriebes“. Für kleine Restaurationsbetriebe ist eine solche räumliche Trennung nicht durchführbar. Aus diesem Grunde lässt das Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen reine Raucherlokale zu, sofern die dem Publikum zugängliche Gesamtfläche höchstens 80 Quadratmeter beträgt.

### **Die Volksinitiative**

Die Volksinitiative „für ein liberales Gesundheitsgesetz und ein vernünftiges Rauchverbot“ hat nicht die Abschaffung des generellen Rauchverbotes in Gastronomiebetrieben zum Ziel. Sie will lediglich erreichen, dass die kantonale Sonderregelung zum Schutz vor Passivrauchen aufgehoben und vollumfänglich durch das Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen ersetzt wird.

Zurzeit gibt es im Kanton Solothurn ca. 1'500 Gastronomiebetriebe. Wie viele davon eine dem Publikum zugängliche Gesamtfläche von höchstens 80 Quadratmetern aufweisen, ist leider nicht bekannt. Es dürften im besten Falle aber höchstens 5 % sein. Diese würden durch die Annahme der Volksinitiative nicht automatisch zu Raucherbetrieben. Sie hätten aber die Möglichkeit selber zu entscheiden, welche Betriebsart sie wählen möchten. Die Anforderungen an Raucherlokale sind im Bundesgesetz und der Verordnung des Bundes klar geregelt. Nur wer diese strengen Anforderungen erfüllt, wird von der zuständigen kantonalen Behörde auf Gesuch hin als Raucherlokal bewilligt.

### **Begründung**

Die Annahme der Initiative erlaubt es den Kleinstbetrieben, welche in der Regel keine baulichen Möglichkeiten haben, um ein Fumoir einzurichten, ein Gesuch um Bewilligung als Raucherlokal zu stellen. Bei 1'500 Gastronomiebetrieben im Kanton Solothurn dürfte dies im besten Falle bei höchstens 5 % der Betriebe der Fall sein. Raucherbetriebe wären somit klar die Ausnahme und nicht der Normalfall. Durch die Annahme der Volksinitiative würden diese Kleinstbetriebe nicht automatisch zu Raucherbetrieben. Auch würde dies zu keiner Rückkehr zu den „verrauchten“ Beizen führen. In Gastlokalen unter 80 Quadratmetern darf nur geraucht werden, wenn sie gut belüftet sind, deutlich und an gut sichtbarer Stelle bei jedem Eingang als Raucherlokale gekennzeichnet werden und von einer kantonalen zuständigen Behörde bewilligt sind. Das Erfordernis einer Bewilligung stellt sicher, dass kein Wildwuchs entsteht und die strengen Anforderungen eingehalten werden. Der Gast wird durch die Kennzeichnung als Raucherbetrieb klar davon in Kenntnis gesetzt, dass es sich um einen Raucherbetrieb handelt. Er hat somit die freie Wahl, ob er eintreten will oder nicht. Auch der Schutz des Personals ist gewährleistet. Es dürfen nur Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt werden, die einer Tätigkeit im Raucherlokal schriftlich zugestimmt haben.

Das Tourismusland Schweiz kann sich nicht 26 verschiedene kantonale Gesetze leisten. Es sollte in allen Kantonen die gleiche gesetzliche Regelung gelten. Dieser Meinung sind 11 Kantone, in welchen das Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen am 1. Mai 2010 in Kraft treten wird. Es ist wichtig, dass auch der Kanton Solothurn diesen Weg einschlägt. Wir brauchen kein eigenes Sondergesetz. Der Schutz vor Passivrauchen wird durch das Bundesgesetz sichergestellt.

#### **Empfehlung**

Das Initiativkomitee empfiehlt Ihnen daher die Annahme der Volksinitiative. Stimmen Sie JA.

### **Stellungnahme des Regierungsrates**

#### **Klares Votum der Solothurner Bevölkerung am 26. November 2006**

Das Solothurner Stimmvolk hat am 26. November 2006 mit 56% der Revision des Gesundheitsgesetzes betreffend Tabakprävention zugestimmt. Die neue Gesetzesbestimmung, welche den Schutz vor Passivrauchen regelt, ist am 1. Januar 2009 nach einer zweijährigen Übergangsfrist in Kraft getreten. Auch im Kanton Solothurn gab es bei der Umsetzung des Schutzes vor Passivrauchen Anlaufschwierigkeiten. Inzwischen hat sich der Vollzug gut eingespielt, insbesondere dank der Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen, die am 1. Juli 2009 in Kraft getreten ist und Fumoirs im Gastronomiebereich der Bewilligungspflicht unterstellt. Ende 2009 gab es im Kanton Solothurn 273 Betriebe mit bewilligten Fumoirs, in welchen auch bedient werden darf. Es besteht somit eine breit abgestützte Möglichkeit, in bedienten Fumoirs der Gastronomiebetriebe zu rauchen. Die heutige Regelung stösst auf gute Akzeptanz und hat sich gut eingespielt.

#### **Keine gesundheitspolitische Veränderung der Ausgangslage**

Insbesondere gesundheitspolitische Gründe sprechen dagegen, dass es im Kanton Solothurn neu reine Raucherbetriebe geben soll. Passivrauchen ist eine Gefahr für die Gesundheit und kann bei exponierten Nichtraucherinnen und Nichtrauchern Lungenkrebs, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Asthma und Infektionen der Atemwege verursachen. Jedes Jahr sterben in der Schweiz mehrere Hundert Nicht-

raucherinnen und Nichtraucher vorzeitig an den Folgen des Passivrauchens. Das Schweizer Volk ist sich der Gefährlichkeit des Passivrauchens offenbar bewusst und hat sich im Rahmen der kantonalen Abstimmungen konsequent für den Schutz vor Passivrauchen ausgesprochen.

### **Keine Wettbewerbsverzerrungen**

Viele der als reine Raucherbetriebe in Frage kommenden Solothurner Kleinbetriebe haben bereits durch Abtrennung ein Fumoir eingerichtet und die entsprechende kantonale Bewilligung erhalten. Durch die Kehrtwendung in der Gesetzgebung würden ihre Aufwendungen zu wettbewerbsverzerrenden Fehlinvestitionen.

Die Bundesregelung würde zu Rechtsungleichheit führen. Je nach Fläche der Gastronomiebetriebe würden diese nämlich unterschiedlich behandelt. Lokale mit einer Gesamtfläche der dem Publikum zugänglichen Räume (inkl. Eingangsbereich, Garderobe und Toiletten) von höchstens 80m<sup>2</sup> dürften als reine Raucherbetriebe geführt werden. Wäre aber diese Gesamtfläche grösser als 80m<sup>2</sup>, dürfte höchstens ein Drittel der Ausschankfläche als Fumoir genutzt werden. Diese ungleiche Behandlung lässt sich nicht begründen und würde zu Wettbewerbsverzerrungen führen.

Im Einzelfall kann die Bundesgesetzgebung zu besonders stossenden Umsetzungsergebnissen führen. Dazu ein Beispiel: Hätten zwei Gastronomiebetriebe je einen 66m<sup>2</sup> grossen Ausschankraum, würden sich aber bezüglich Gesamtfläche aufgrund von Eingangsbereich, Garderobe und Toiletten unterscheiden, könnte es sein, dass der eine Betrieb als Raucherlokal mit 66m<sup>2</sup> Ausschankfläche geführt werden dürfte, während im anderen Betrieb lediglich ein abgetrenntes Fumoir von höchstens 22m<sup>2</sup> erlaubt wäre (ein Drittel der Ausschankfläche). Grössere Betriebe müssten demnach Investitionen tätigen, kleinere bis 80m<sup>2</sup> hingegen nicht. Diese unterschiedliche Behandlung würde unweigerlich zu Wettbewerbsverzerrungen führen.

### **Kein Ausscheren des Kantons Solothurn**

Das Schweizer Volk hat sich im Rahmen der kantonalen Abstimmungen für den Schutz vor Passivrauchen ausgesprochen. Reine Raucherlokale sind in folgenden 15 Kantonen verboten: Appenzell Ausserrhodens, Bern, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Freiburg, Genf, Graubünden, Neuenburg, St. Gallen, Solothurn, Tessin, Uri, Waadt, Wallis und Zürich. Heute leben drei Viertel der Schweizer Bevölkerung in Kantonen mit einem Verbot von reinen Raucherlokalen. Im Sinne einer möglichst einheitlichen Regelung in der Schweiz wäre ein Ausscheren des Kantons Solothurn unverständlich. Bezüglich der kantonalen Regelungen gibt es ein interessantes Muster: Haben Volksabstimmungen stattgefunden, sind reine Raucherlokale verboten. Gab es keine Volksabstimmungen, gilt die Bundesregelung mit reinen Raucherbetrieben. Nur gerade für ein Viertel der Bevölkerung ist allein die Bundesregelung gültig.

Der Vergleich mit den Nachbarkantonen zeigt Folgendes: Sowohl im Kanton Basel-Stadt als auch im Kanton Basel-Landschaft hat das Volk einer Regelung zugestimmt, wonach in den Fumoirs ein Bedienungsverbot gilt. Im Kanton Bern ist zwar Bedienung erlaubt, aber die Fumoirs müssen Nebenräume ohne eigene Ausschankanlage wie Buffet oder Bar sein. Zudem ist Minderjährigen unter 18 Jahren der Zutritt verboten. Ein Referendum scheiterte bereits an der mangelnden Zahl an Unterschriften. Einzig im Kanton Aargau sind Raucherbetriebe unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen.

Bezüglich des Schutzes vor Passivrauchen gehört der Kanton Solothurn zu den Pionierkantonen. Nur die Bevölkerung des Kantons Tessin bekam noch vor den Solothurnerinnen und Solothurnern die Gelegenheit, sich zu dieser Frage an der Urne zu äussern. Wahrscheinlich ist dies der Grund dafür,

dass auch heute noch die falsche Meinung vertreten wird, der Kanton Solothurn habe besonders strenge Vorschriften zum Schutz vor Passivrauchen. Während im Kanton Solothurn das Bedienen in Fumoirs jedoch erlaubt ist, besteht in den Kantonen Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Freiburg, Genf, Neuenburg, St. Gallen, Waadt und Wallis eine zusätzliche Einschränkung durch ein Bedienungsverbot.

**Empfehlung von Regierungsrat und Kantonsrat**

***Regierungsrat und Kantonsrat empfehlen, die Initiative abzulehnen.***

Der Kantonsrat hat die Initiative mit 52 zu 31 Stimmen abgelehnt.

Darüber stimmen Sie ab:

***Volksinitiative***

**"für ein liberaleres Gesundheitsgesetz und ein vernünftiges Rauchverbot"**

Das Gesundheitsgesetz vom 27. Januar 1999 (BGS 811.11) wird wie folgt geändert:

§ 6<sup>bis</sup> Absatz 4 wird gestrichen